



Gemeinde Rhäzüns

GASTWIRTSCHAFTSGESETZ

und

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 1. Jan. 2008 (GWG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufsicht

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2

Vollzug

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann den Vollzug der Geschäftsleitung und den ihr unterstehenden Polizeiorganen übertragen. Näheres regelt das Organisationsreglement der Gemeinde.

II. Bewilligungen

Art. 3

Gesuch

¹Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

²Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

³Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG.
- b) Unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 4 GWG.

Art. 4

Erteilung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Art. 5

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 6

Vergrößerungen,
Verlegung, Änderung
der Betriebsart

¹Erhebliche Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

²Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Art. 7

Kleinhandel mit
gebrannten Wassern

¹Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

²Das Formular ist auf der Gemeindekanzlei zu beziehen.

III. Öffnungszeiten

Art. 8

1. Betriebe
a) im Allgemeinen

¹Die Öffnungszeiten werden durch die Betriebe selbst bestimmt.

²Gartenwirtschaften sind ab 23⁰⁰h zu schliessen.

Art. 9

b) Ausnahmen

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe Öffnungszeiten durch den Gemeindevorstand festgelegt werden.

Art. 10

2. Anlässe

Für Anlässe in/auf öffentlichen Anlagen werden die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt.

IV. Verkehrspolizeiliche Bestimmungen

Art. 11

Ordnungsdienst

¹Für Veranstaltungen (Freinächte, Waldfeste etc.) mit öffentlichen Publikationen, zu welchen auswärtige Besucher zu erwarten sind, ist ein Ordnungsdienst für den motorisierten Verkehr, mit Einschluss der Parkierung und soweit nötig zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, zu organisieren.

²Die Gemeinde hat das Recht, die Veranstalter mit der Durchführung des Ordnungsdienstes zu beauftragen. Widerhandlungen gegen den Ordnungsdienst sowie Störung und Behinderung desselben, werden nach Massgabe von Art. 14 geahndet.

³Die Kosten des Ordnungsdienstes hat der Veranstalter zu tragen.

V. Gebühren

Art. 12

Bewilligungs-
gebühren

Für die Erteilung einer Bewilligung werden Gebühren erhoben. Diese sind in den Ausführungsbestimmungen umschrieben.

Art. 13

Besondere
Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr gemäss Ausführungsbestimmungen erhoben.

VI. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 14

Im Allgemeinen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Artikel 20 und 20a GWG geahndet.

Art. 15

Ordnungsbusse

¹Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse zu bezahlen. Diese wird in den Ausführungsbestimmungen umschrieben.

²Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Artikel 13 zur Anwendung.

Art. 16

Rechtsmittel

¹Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Geschäftsleitung kann innert 20 Tagen, beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden.

²Gegen den Verfügungsentscheid des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Ausführungs-
Bestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 18

Aufhebung des
bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 7. September 1992 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 19

Übergangs-
bestimmungen

¹Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

²Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 25. Oktober 1999
Teilrevidiert durch Beschluss der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2016

Gemeindevorstand Rhäzüns

der Präsident
sig. Reto Loepfe

der Kanzlist
sig. Ignaz Cadosch

Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz

Bewilligungen gem. Art. 3 Gastwirtschaftsgesetz

Für Anlässe in/auf öffentlichen Anlagen werden nur einmalige Bewilligungen erteilt.
Bewilligungen für Vereins- bzw. Clublokale erfolgen jeweils nur für 1 Jahr.

Für Anlässe in/auf öffentlichen Anlagen werden an folgenden Festtagen und deren Vorabenden - Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag und Weihnachten - keine Lotto- und Tanzanlässe sowie Freinächte bewilligt. Dies gilt auch für die letzten 3 Wochen vor Ostern- und während der Adventszeit.

Öffnungszeiten gem. Art. 10 Gastwirtschaftsgesetz

Anlässe in/auf öffentlichen Anlagen werden bis längstens 04.00 h bewilligt.

Bewilligungsgebühren gem. Art. 12 Gastwirtschaftsgesetz

<u>einmalige Gebühren</u>		<u>Gebühr</u>
Restaurant, Hotel, Motel, Pension, Betriebs-/Bauplatzkantine zuzüglich:	- Grundgebühr	1'000.--
	- bis 50 Sitzplätze	500.--
	- 51 bis 100 Sitzplätze	1'000.--
	- je weitere angefangene 100	200.--
Barbetrieb / Nachtclub zuzüglich:	- Grundgebühr	2'000.--
	- bis 50 Sitzplätze	500.--
	- 51 bis 100 Sitzplätze	1'000.--
	- je weitere angefangene 100	200.--
Imbissecke, Kioskwirtschaft	- Grundgebühr	500.--
Getränke- und Speiseautomaten	- Grundgebühr	200.--
<u>wiederkehrende Gebühren</u>		
Club- und Vereinslokale	- Grundgebühr	100.--
Anlässe in/auf öffentlichen Anlagen	- Grundgebühr pro Anlass	20.--

Besondere Gebühren gem. Art. 13 Gastwirtschaftsgesetz

Die Kosten der Kontrollorgane werden nach Aufwand weiterverrechnet

Ordnungsbussen gem. Art. 15 Gastwirtschaftsgesetz

Fr. 20.--